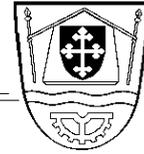


GEMEINDE KISSING



| Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwalzung der Abwasserabgabe | |
|--|-------------------------|
| vom: | 29.10.2001 |
| Beschluss des Gemeinderates vom: | 25.10.2001 |
| Bekanntmachung: | 31.10.2001 – 16.11.2001 |
| anderungen: | - |

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Abgabenerhebung
- § 2 Abgabetatbestand
- § 3 Entstehen der Falligkeit
- § 4 Abgabeschuldner
- § 5 Abgabemastab
- § 6 Abgabesatz
- § 7 Inkrafttreten

Satzung

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe

in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.10.2001

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981 (GVBl S. 344) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1977 (GVBl S. 82) erläßt die Gemeinde folgende mit Schreiben des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 29.11.1983 Nr. 20-028/2 genehmigte Satzung:

§ 1 Abgabenerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2 Abgabebetrag

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabenbescheids an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

§ 4 Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinne des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6 Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner für das Jahr

| | |
|-------------------|------------|
| ab 1. Januar 1981 | 6,-- DM |
| ab 1. Januar 1982 | 9,-- DM |
| ab 1. Januar 1983 | 12,-- DM |
| ab 1. Januar 1984 | 15,-- DM |
| ab 1. Januar 1985 | 18,-- DM |
| ab 1. Januar 1986 | 20,-- DM |
| ab 1. Januar 1991 | 25,-- DM |
| ab 1. Januar 1993 | 30,-- DM |
| ab 1. Januar 1997 | 35,-- DM |
| ab 1. Januar 2002 | 17,90 Euro |

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Februar 1996 in Kraft.

Kissing, 29.10.2001
Gemeinde Kissing

Gez. Wolf

Wolf
1. Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde durch die Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung vom 26.10.2001) mit Wirkung vom 01.01.2002 geändert.

Die Neufassung der Satzung in der vom 01.01.2002 an geltenden Fassung wurde dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt und die Niederlegung durch Anschlag an der Gemeindetafel am Rathaus bekannt gegeben wurde. Die Bekanntmachung erfolgte am 31.10.2001 und wurde am 16.11.2001 wieder abgenommen.

Kissing, den 17.12.2001

Gez. Wolf

Wolf
1. Bürgermeister